Begründung zur Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark "Schwäbisch-Fränkischer Wald"

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Gemäß §§ 22 Absätze 1 und 2 sowie 27 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328), sowie § 23 Absätze 3, 9 Nummer 1 und 10 sowie § 29 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBI. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBI. S. 651), wird die höhere Naturschutzbehörde ermächtigt, die Verordnung des Umweltministeriums über den Naturpark "Schwäbisch-Fränkischer Wald" vom 21. Juni 1993 (GBI. S. 517), zuletzt geändert durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark "Schwäbisch-Fränkischer Wald" vom 29.10. 2015 (GBI. S. 1060), zu ändern.

a) Ausgangslage

Der Naturpark "Schwäbisch-Fränkischer Wald" (NP SFW) wurde durch Verordnung des Umweltministeriums vom 21.06.1993 unter Schutz gestellt. Seitdem wurde die Naturparkverordnung (NP-VO) 14 Mal, zuletzt durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark "Schwäbisch-Fränkischer Wald" vom 29.10.2015, geändert.

b) Anlass

Der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e. V. hat den Antrag gestellt, den NP SFW zu erweitern. Es kommen nun diejenigen Flächen und Landschaftsteile zum Naturpark hinzu, die sich aufgrund ihrer Großräumigkeit und ihrer naturräumlichen Ausstattung für die Erholung besonders eignen, die bestehende Kulisse zu erweitern und zu arrondieren.

c) Erforderlichkeit / Schutzziel

Ziele und Aufgaben eines Naturparks

Naturparke stellen großräumige Gebiete mit besonderer Erholungseignung bzw. mit besonderer Bedeutung für die Regionalentwicklung dar. Sie dienen sowohl der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung als auch dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt.

Naturparke sind nach ihrer gesetzlichen Konzeption keine Reservate, in denen die Natur Vorrang vor allem anderen hat, sondern dienen vielmehr einem ausgewogenen Miteinander von Schutz und nachhaltiger Nutzung.

Schutzzweck eines Naturparks ist nach § 27 BNatSchG die Erholung, die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus, die Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung sowie der Erhalt und die Weiterentwicklung der in den Naturparken geschützten Kulturlandschaften. Nach § 29 NatSchG können Gebiete zu Naturparken erklärt werden, wenn wesentliche Teile Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind; dies entspricht dem Schutzziel einer hohen landschaftlichen Qualität sowie dem Erhalt und der Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt.

Hauptschutzzweck eines Naturparks ist dabei die Erholung, wobei die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer vielfältigen Landschaft mit ihrem prägenden Charakter eine der wichtigsten Aufgaben von Naturparken ist. Der Erlebnis- und Erholungswert einer Landschaft wird dabei maßgeblich durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds sowie deren Infrastruktur bestimmt (Albrecht, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 55. Edition, Stand: 01.07.2020, § 27 BNatSchG Rn. 9; J. Schumacher/A. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, 2011, § 27 Rn. 13).

Naturparke sind von jeher auch Orte kommunaler, wirtschaftlicher und infrastruktureller Entwicklung und - gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 6 BNatSchG - auch besonders dazu geeignet, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Schutzzweck NP SFW

Gemäß § 3 NP-VO ist Zweck des NP SFW, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere

die charakteristische Landschaft mit ihrem vielfältigen Wechsel zwischen ausgedehnten Wäldern, zahlreichen Bächen und Seen und mit ihren mosaikartig eingebetteten, landwirtschaftlich genutzten Verebnungen für eine harmonische und auf diese Landschaft abgestimmte Erholungsnutzung zu erhalten, zu pflegen und zu erschließen,

- 2. die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren, zu verbessern, sowie
- 3. eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung umweltverträglicher Erholungseinrichtungen zu fördern.

Im NP sollen in sinnvoller räumlicher Differenzierung die verschiedenen Erholungsformen mit anderen Nutzungsformen und den ökologischen Erfordernissen aufeinander abgestimmt und entwickelt werden. Dabei sollen Erholungseinrichtungen in Ortsnähe und in Besucherschwerpunkten zusammengefasst werden. Bisher nur wenig besuchte Bereiche sollen der ruhigen und naturnahen Erholung vorbehalten bleiben. Bisher weitgehend unbelastete Bereiche mit vielfältiger oder seltener Arten- und Biotopausstattung sollen als Vorrangflächen für die Natur erhalten bleiben und entwickelt werden.

Der Naturraum "Schwäbisch-Fränkische Waldberge" umfasst nicht nur die aktuelle Kulisse des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald, sondern auch die östlich angrenzenden Limpurger Berge sowie die Region Berglen südwestlich der bisherigen Grenze; die Geologie und Vegetation haben denselben Charakter und grenzen sich in der Natur erkennbar gegenüber benachbarten Landschaftseinheiten ab. Aus naturräumlicher Sicht fehlten bisher dementsprechend – im Hinblick auf eine schlüssige und landschaftlich nachvollziehbare Abgrenzung – die genannten Landschaftsteile. Mit einer Erweiterung des Naturparks im Osten bis zu den östlich angrenzenden Limpurger Bergen sowie der Region Berglen im Südwesten werden nunmehr diejenigen Landschaftsbereiche mit ähnlichem Relief, Geologie, Gewässer, Klima und Vegetation zusammengeführt. Damit ist der NP im Ganzen erkennbar gegenüber benachbarten Landschaftseinheiten abgegrenzt.

Der NP umfasst damit vor allem die waldreichen Landschaftsteile der Region. Im Wesentlichen sind dies die Waldlandschaften des Welzheimer-, Mainhardter- und Murrhardter Waldes sowie die Waldenburger und Löwensteiner Berge.

Die natürlichen Grenzen sind dann im Süden der markante Einschnitt des Remstals, das Wieslauftal sowie im Südwesten der Übergang vom Welzheimer- und Murrhardter Wald zur waldfreien Backnanger Bucht. Die nördliche Begrenzung bildet die weithin ins Land sichtbare Keuperrandstufe mit dem Übergang zur Hohenloher Ebene. Im Osten folgt die Naturparkgrenze auf weiter Strecke dem Höhenrücken der Limburger Berge bis zum Lauf der Blinden Rot.

Charakteristisch für die Erweiterungs- und Arrondierungsflächen ist die Landschaft mit ihrem vielfältigen Wechsel zwischen Wäldern, Bächen und Seen und mit ihren mosaikartig eingebetteten, landwirtschaftlich genutzten Verebnungen sowie eine natürliche Ausstat-

tung mit Lebensräumen für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt (siehe auch Schutzzweck in § 3 NP-VO).

Die Keuperhügellandschaft Berglen ist ein Ausläufer des Welzheimer Waldes. Sie ist reich gegliedert und von einem kleinräumigen Mosaik unterschiedlicher (Kultur-) Landschaftselemente geprägt. Charakteristisch sind die traditionellen Streuobstwiesen, die oftmals den Übergang zwischen den bewaldeten Höhenzügen und den Ortschaften in Tallagen darstellen. Die zahlreichen Keuperklingen, Quellaustritte, Rutschungen und Steilwände auf den durch zahlreiche Bäche zerschnittenen Waldflächen sind Zeugnis der interessanten Geologie der Region und eine Besonderheit des NP SFW.

Die Berglen sind ein wichtiges Naherholungsgebiet und können als künftiges "Tor nach Stuttgart" des Naturparks verstanden werden.

Die Limpurger Berge und das Kochertal fügen sich mit ihren großen zusammenhängenden Waldflächen und der Kocher ideal in die Schwerpunktthemen Wald und Wasser ein. Das Kochertal ergänzt den NP um ein weiteres naturnahes Flusstal und bringt das größte (221 ha) Naturschutzgebiet in den NP ein. Der etablierte und überregional bekannte Kocher-Jagst-Radweg erweitert den NP um eine gut frequentierte Attraktion und kann zu einer Profilschärfung als Wander- und Radregion führen. Des Weiteren stellen die Limpurger Berge mit ihren zahlreichen kulturhistorischen Zeugen (Schlösser und Residenzen) und dem Kulturprogramm der Kommunen Abtsgmünd und Gaildorf im Bereich der Kunst und Kultur eine große Bereicherung für den NP dar. Eine nachhaltige und naturverträgliche touristische Entwicklung wird im NP durch gezielte Besucherlenkung erreicht. Durch die Nähe zu den Wirtschaftsräumen Stuttgart und Mittlerer Neckar dient der NP SFW insbesondere als Ziel von Tagesgästen und Kurzurlaubern. Eine nachhaltige und naturverträgliche touristische Entwicklung wird im Naturpark durch gezielte Besucherlenkung erreicht.

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich dementsprechend um Räume mit günstigen natürlichen Voraussetzungen für die Erholung. Der Bereich des NP einschließlich der Erweiterungsflächen ist im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. als Regionaler Grünzug dargestellt.

Ebenso wird durch die Erweiterung der Naturpark-Gebietskulisse auch die gemeinsame Entwicklung der Region gestärkt. Der NP SFW ist eine Kommunen, Landkreise, Organisationen und Akteure verbindende Plattform, die durch eine Erweiterung in ihrer politischen und gesellschaftlichen Funktion, in ihrer Bedeutung und Schlagkraft als Großschutzgebiet sowie als Regionalentwicklungsmotor für den ländlichen Raum einen stimmigen Rahmen und eine größere Leistungsfähigkeit erhalten kann.

In § 4 der NP-VO sind die zur Erreichung des Schutzzecks notwendigen Verbote mit Erlaubnisvorbehalt für diejenigen Handlungen festgesetzt, die dem besonderen Schutzzweck des Naturparks zuwiderlaufen. Weitergehende Gebote oder Verbote wurden nicht in die Verordnung aufgenommen.

II. Wesentlicher Inhalt

Im Wesentlichen wird der räumliche Geltungsbereich der Verordnung über den NP SFW um eine Fläche von rund 35.000 ha erweitert. Der räumliche Geltungsbereich der NP-VO erstreckt sich insgesamt auf 51 Gemeinden in den Landkreisen Heilbronn, Hohenlohekreis, Ludwigsburg, Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis und Schwäbisch Hall und erfasst nun eine Fläche von rund 127.129 ha.

Darüber hinaus wird mit der vorliegenden Änderung der Verordnung der gesamte Grenzverlauf vom Maßstab 1: 25.000 auf den Maßstab 1: 5.000 konkretisiert; dabei wird dieser an die bestehenden landschaftsräumlichen Gegebenheiten bzw. an Strukturen wie Wege, Flurstückgrenzen oder Waldränder angepasst. Im Zuge dieser Konkretisierung ergaben sich auch Anpassungen, die zu Herausnahmen und Hinzunahmen von Grenzflächen um bis zu 1000 Metern führen.

Die Abgrenzung des NP SFW ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 200.000 sowie in 32 Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

Im Einzelnen ergeben sich die nachfolgend dargestellten Änderungen:

Folgende Gemeinden gehören nunmehr mit ihrer gesamten Fläche dem NP SFW an:

Ostalbkreis:

Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Eschach, Obergröningen, Ruppertshofen, Spraitbach

Rems-Murr-Kreis:

Althütte, Auenwald, Berglen, Rudersberg

Landkreis Schwäbisch Hall:

Gaildorf, Michelbach an der Bilz, Rosengarten, Sulzbach-Laufen

Folgende Gemeinden gehören erstmals teilweise bzw. weiterhin teilweise, jedoch mit einem geänderten Flächenanteil als bisher, dem NP SFW an:

Landkreis Heilbronn:

Beilstein

Hohenlohekreis:

Pfedelbach

Rems-Murr-Kreis:

Allmersbach im Tal, Schorndorf, Urbach, Weissach im Tal

Landkreis Schwäbisch Hall:

Michelfeld, Schwäbisch Hall

Überdies wird wurde die Verordnung über den NP SFW dahingehend berichtigt, dass die Gemeinde Löwenstein, die mit ihrer gesamten Gemeindefläche von Anfang an dem NP zugehörig ist, nunmehr in der entsprechenden Auflistung in § 2 Absatz 2 der NP-VO aufgeführt ist. Dies begründet sich daraus, dass in der Beschreibung des Schutzgegenstands in Anlage 1 (Gemeindeverzeichnis) und auch in der Darstellung der Grenzen in den Karten der Verordnung über den Naturpark "Schwäbisch-Fränkischer Wald" vom 21.06.1993 die Gemeinde Löwenstein mit ihrer gesamten Gemeindefläche dem NP zugehörig dargestellt ist; dem hingegen wird die Gemeinde in § 2 Absatz 3 NP-VO als Gemeinde, die lediglich mit einer Teilfläche dem NP zugehörig ist, aufgeführt. Insoweit erfolgt mit vorliegender Änderung eine Berichtigung.

Durch die Änderungsverordnung vom 1. August 2002 wurden die sog. statischen Erschließungszonen durch die sog. dynamischen Erschließungszonen ersetzt. Dabei wurde § 2 Absatz 4 Satz 5 NP-VO der neuen Regelung nicht angeglichen. Die Anpassung wird mit der vorliegenden Änderungsverordnung vorgenommen.

III. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung des NP SFW kam eine Beibehaltung des status quo nicht in Betracht. Insbesondere ist die landschaftsräumliche Erweiterung und Arrondierung vor dem Hintergrund einer Sicherung dieser Gebiete für die Erholung, den nachhaltigen Tourismus sowie eine nachhaltige Regionalentwicklung überaus bedeutsam. Naturparke – so auch der NP SFW – sind im Ländlichen Raum verankert und tragen zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der einzigartigen Kulturlandschaft bei.

IV. Auswirkungen auf die Dauer von Genehmigungsverfahren

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Dauer von Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Erweiterungsflächen sind nicht zu erwarten, auch wenn nunmehr die in der NP-VO normierten Verbotsvorschriften (mit Erlaubnisvorbehalt) gelten.

Die Konkretisierung der bestehenden Gebietsabgrenzung kann dazu beitragen, dass die Vereinbarkeit eines geplanten Vorhabens schneller beurteilt werden kann.

V. Finanzielle Auswirkungen

Nachteilige finanzielle Auswirkungen durch die vorliegende Verordnung sind nicht zu erwarten.

VI. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Der NP setzt positive Impulse für den Tourismus in seiner Region. Der Tourismus hat in den Naturparkgemeinden und dem weiteren Umfeld eine lange Tradition und stellt einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Mit der Erweiterung des Naturparks wird die stetig wachsende Nachfrage nach nachhaltigem Natururlaub und die steigende Attraktivität der unberührten Landschaft aufgegriffen. Dadurch können zusätzliche Wertschöpfungspotenziale im touristischen Bereich erschlossen werden, was zu Mehreinnahmen und der Schaffung neuer Arbeitsplätze im gesamten Tourismussektor und den damit zusammenhängenden Wirtschaftsbereichen wie etwa dem Einzelhandel führen kann. Die neu hinzugenommenen Gemeindeflächen fügen sich dabei nahtlos in die bestehende Tourismuslandschaft ein, da Natur und Naturerlebnis bisher schon wichtige Angebotsfelder in der gesamten Region sind. Abschließend bleibt festzuhalten, dass sich die hinzugekommenen Flächen für eine nachhaltige Regionalentwicklung und die Erholung aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung besonders eignen, die bestehende Kulisse zu erweitern und zu arrondieren. Die Einbindung in das Naturpark-Management ermöglicht dabei einen schonenden Umgang mit der Kulturlandschaft und der Natur.

VII. Sonstige Kosten für Private

Keine

B. Einzelbegründung

Zu§1

Die Vorschrift bewirkt die Erweiterung der Naturparkfläche auf Grundlage von § 27 BNatSchG und § 29 NatSchG.

Zu § 1 Nummer 1

Mit § 1 Nummer 1 wurde § 2 Absatz 1 NP-VO neu gefasst. Es wird die sich durch die Erweiterung ergebende neue Größe des NP SFW in Hektar angegeben.

Zu § 1 Nummer 2

Mit § 1 Nummer 2 wurde § 2 Absatz 2 NP-VO neu gefasst. Es werden diejenigen Gemeinden benannt, die nun mit ihrem gesamten Gemeindegebiet Bestandteil der Naturpark-Kulisse sind.

Zu § 1 Nummer 3

Mit § 1 Nummer 3 wurde § 2 Absatz 3 NP-VO neu gefasst. Es werden diejenigen Gemeinden benannt, die mit einem Teil ihres Gemeindegebiets Bestandteil der Naturpark-Kulisse sind.

Zu § 1 Nummer 4

Mit § 1 Nummer 4 wurde § 2 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 neu gefasst. Hier wird die zeichnerische Darstellung der Abgrenzung des Naturparks geregelt. Die Abgrenzung des Naturparks ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 200.000 und in 37 Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 zeichnerisch dargestellt. In den Karten sind die Grenzen des Naturparks mit einer durchgezogenen violetten Linie eingetragen.

Nach § 24 Absatz 9 NatSchG ist der Schutzgegenstand in der Rechtsverordnung in seiner Abgrenzung zu beschreiben oder in seiner Lage nachvollziehbar zu bezeichnen und seine Abgrenzung in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Rechtsverordnung bilden. Mit der Regelung in § 1 Nummern 1 und 4 wird diesen Vorgaben Rechnung getragen. In § 1 Nummer 1 erfolgt eine nachvollziehbare Bezeichnung der Abgrenzung und in § 1 Nummer 4 eine zeichnerische Darstellung der Abgrenzung in Karten.

Zu § 2

Zu § 2 Absatz 1

Die Regelung des § 2 Absatz 1 ist zur Umsetzung von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen (Verkündungsgesetz - VerkG) vom 11. April 1983,

zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.07.1998 (GBI. S. 418) sowie von § 24 Absatz 7 NatSchG erforderlich.

Die Verordnung selbst wird nach Artikel 63 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) vom 11. November 1953, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 26.05.2020 (GBI. S. 305), i. V. m. § 2 VerkG im Gesetzblatt verkündet.

§ 24 Absatz 7 Satz 1 NatSchG bestimmt, dass abweichend von § 3 Absatz 1 VerkG die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteile einer in § 24 Absatz 1 Satz 1 NatSchG genannten Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde sind, auch dadurch erfolgen kann, dass diese jeweils für die Dauer von mindestens zwei Wochen bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden. Ergänzend sind diese nach § 24 Absatz 7 Satz 2 NatSchG auf der jeweiligen Internetseite zu veröffentlichen. Erlassende Naturschutzbehörde ist vorliegend die höhere Naturschutzbehörde, das Regierungspräsidium Stuttgart. Daher wird bei diesem Regierungspräsidium die vorstehende Verordnung mit den Karten öffentlich ausgelegt und auf dessen Internetseite veröffentlicht. Rechtsverbindlich sind nach § 24 Absatz 7 Satz 3 NatSchG nur das bei der erlassenden Naturschutzbehörde, vorliegend dem Regierungspräsidium Stuttgart, durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen.

Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 VerkG sind in der Rechtsverordnung die nach § 3 Absatz 1 VerkG zu verkündenden Bestandteile unter Hinweis auf ihren wesentlichen Inhalt sowie nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 VerkG der Ort, der Beginn und die Dauer der Auslegung nach § 3 Absatz 1 VerkG zu bezeichnen. Dem genügt § 2 Absatz 1 der vorliegenden Änderungsverordnung.

Zu § 2 Absatz 2

§ 2 Absatz 2 dient der Umsetzung von § 24 Absatz 7 Satz 4 NatSchG. Demnach wird, abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 VerkG, die Rechtsverordnung der höheren Naturschutzbehörde einschließlich der nach Satz 1 verkündeten Bestandteile bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Nach § 3 Absatz 3 Satz 2 VerkG ist zudem in der Rechtsverordnung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen. Dem genügt § 2 Absatz 2.

Zu§3

§ 3 beruht auf Artikel 63 Absatz 4 Satz 1 LV.